

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Dr. Andriske Erster Beigeordneter	31.03.2003	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	03.04.2003	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

● **Grundansatz**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gladbeck (OVO) ist aus 2 Gründen zu novellieren:

- Der Rat hat bei den letzten Etatberatungen eine Aktion „Saubere Stadt“ initiiert und den Auftrag erteilt, Verbot und Ahndung von Verunreinigungen neu und stärker in der OVO zu verankern – nach dem Vorbild anderer Städte wie Dorsten und Gelsenkirchen.
- Seit 01.01.2003 ist ein neues Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) in Kraft. Es ersetzt und modifiziert die bisherige Landeshundeverordnung. Damit wird eine Anpassung der Gladbecker OVO teils zwingend, teils empfehlenswert.

● **Aktion „Saubere Stadt“**

In den §§ 4 und 8 OVO ist das notwendig zu Regelnde zusammengefasst. Der nachrichtlich beigefügte Verwarnungsgeldkatalog orientiert sich am Ordnungswidrigkeitengesetz, am Landesimmissionsschutzrecht und an vorgegebenen Ahndungskatalogen des Landes und entspricht dem der Stadt Dorsten. Er enthält die typischen Umweltverstöße und den generellen Auffangtatbestand „Verunreinigungen 5 – 35 €“.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## ● Hunde

Nach dem tödlichen Übergriff eines Rottweilers im März 2000 hatte die Stadt Gladbeck eine sehr strenge OVO erlassen. Danach gilt im gesamten Stadtgebiet für alle (!) Hunde ein striktes Anleingebot. Einzige Ausnahme: Hunde dürfen frei laufen „auf Wegen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen“.

Inzwischen gibt es das neue LHundG NRW. Dieses Gesetz – wie auch schon die bisherige Landeshundeverordnung – ist im Anleingebot insgesamt milder als die Gladbecker OVO und differenziert vor allem zwischen den verschiedenen Hundetypen.

Die Verwaltung schlägt vor, für Gladbeck das LHundG NRW im Wesentlichen zu übernehmen.

Welches neue, gestufte System eines Anleingebots das LHundG NRW hat, ergibt sich aus der Anlage. Dort auch Hinweise dazu, wo Hunde nach dem LHundG NRW landesweit – und damit eigentlich auch in Gladbeck – frei laufen dürfen.

Für eine Übernahme der wesentlichen Regelungen des LHundG NRW für Gladbeck spricht Folgendes:

- Das LHundG NRW hat den Status eines formellen Gesetzes.
- Es hat die grundsätzliche Zielrichtung, gleiche Lebens- und Regelungsverhältnisse im Lande zu schaffen.
- Die sehr viel strengere Gladbecker OVO hat den besonderen geschichtlichen Hintergrund „Gladbeck als Ereignisort“. Das verblasst aber nach nunmehr 3 Jahren – zumal ohne weitere Vorfälle.
- Die hundehaltende Bevölkerung hatte sich zunächst einsichtig in die Gladbecker Strenge gefügt, hat dann aber gehäuft Abmilderung und/oder städtische Hundeausläuferflächen verlangt (Tierschutzverein, Hundevereine, Hundehalter). Nun erwartet man, dass die Stadt Gladbeck auf das neue LHundG NRW angemessen reagiert.
- Inzwischen gibt es bundesweit zahlreiche Rechtsprechung zu strengen Landes- und Orts-Hunderegelungen. Danach sind zu undifferenziert strikte Normierungen wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und mit Blick auf den Tierschutzgedanken rechtswidrig.
- Das gestufte System des Anleingebots des LHundG NRW überzeugt inhaltlich deshalb besonders, weil es sich sehr praktisch daran orientiert, wie mehr/weniger angstbesetzt bestimmte Hundetypen sind.

Allerdings kommt aus Sicht der Verwaltung nicht eine absolute Übernahme des LHundG NRW 1:1 in Betracht. Die OVO sollte künftig vielmehr folgende 2

Besonderheiten – strenger als das LHundG NRW – regeln:

- Park-/Grünanlagen: Nach dem LHundG NRW sind alle Hunde an der Leine zu führen „in der Allgemeinheit zugänglichen **umfriedeten** Park- und Grünanlagen“. Dabei wird das Umfriedetsein gesetzlich gefordert, weil der Hundehalter den Zutritt zu einer solchen Anlage schon äußerlich soll erkennen können. Die wesentlichen Gladbecker Parkanlagen aber sind gerade nicht gegenständlich umfriedet. Daher muss das notwendige Anleingebot hier über die OVO ausdrücklich geregelt werden: Wittringer Wald, Nordpark, Südpark, rekultivierte Bergehalden; zusätzlich die ebenso stark frequentierten Bereiche Zweckeler Wald (Frentroper Straße) und Wald an der Gecksheide.
- Gefährlichere Hunde: Nach dem LHundG NRW gilt ein generelles Anleingebot für 4 sogenannte „Kampfhunderassen“ (Pitbull u. a. ), für konkret gefährliche Hunde und für Hunde bestimmter Rassen (Rottweiler u. a.). Allerdings gewährt das LHundG NRW selbst Ausnahmen im Einzelfall nach Wesenstest. Das würde bedeuten, dass diese Tiere – mit Ausnahmeerlaubnis – z. B. außerhalb der Innenstadt und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile frei laufen dürften. Das wäre kaum zu vermitteln. Daher sollte es für diese Hunde bei der bisherigen örtlichen Regelung bleiben, dass sie auch mit Ausnahmeerlaubnis nur „auf Wegen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen“ frei laufen dürfen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

- Keine
- Folgende

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage 5 beigefügte 1. Änderungsverordnung zur „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000“ wird beschlossen.

Der Bürgermeister

- S c h w e r h o f f -

---

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: